**Muster-Programm Schwerpunkt (Stand: 3. Juli 2024)**

**Welche Ziele verfolgen wir mit der Checkliste?**

**Vorbemerkungen:**

* Das vorliegende Dokument dient der formalen Vereinheitlichung aller Programme, die zu einem Schwerpunkt führen.
* Die individuellen (materiellen) Regelungsbedürfnisse der verantwortlichen Organisationen / Gesellschaft werden möglichst berücksichtigt.
* Die Vereinfachung der Programme liegt im Interesse aller involvierten Personen und Kommissionen (Weiterbildner/innen, Weiterzubildende, Bildungskommission, Prüfungskommission, Rekurskommission, etc.).
* Einheitliche und klare Regelungen fördern die Rechtssicherheit und die rechtsgleiche Behandlung aller Anwärterinnen und Anwärter auf den Schwerpunkt. Je weniger Auslegungsprobleme in einem Programm angelegt sind, desto geringer ist die Beschwerdequote.

**Was ist bei der Neuschaffung oder Revision eines Programms in jedem Fall zu beachten?**

Damit das SIWF die Neuschaffung oder Revision eines Programms beschliessen kann, ist folgendes Vorgehen zu beachten:

* Der Text hat sich soweit möglich an den Musterformulierungen zu orientieren; am einfachsten und meist am besten ist eine wörtliche Übernahme (*copy🡪paste*). Abweichungen in relevanten Punkten bedürfen einer Begründung.
* Bitte das neugeschaffene oder revidierte Programm per E-Mail im Word-Format (nicht PDF) einreichen. Vorgängig ist bei Revisionen das «Originaldokument» bei der Geschäftsstelle SIWF (info@siwf.ch) zu beziehen.
* Alle Änderungen gegenüber dem bisherigen Programm sind mittels Änderungsmodus (*in MS-Word: Menu Überprüfen 🡪 Änderungen nachverfolgen*) kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für reine Formatänderungen.
* Bitte inhaltlich und stilistisch auf klare Formulierungen achten.
* Die Hauptrevisionspunkte müssen begründet werden.
* Stets Angabe der zuständigen ärztlichen Ansprechperson der Fachgesellschaft mit E-Mail-Adresse und Telefon-Nummer(n) beilegen.
* Stellungnahmen aller betroffenen Fachgesellschaften sind beizulegen, wenn Interessenkonflikte bestehen oder bestehen könnten.
* Wenn auf einen bestimmten Absatz im Programm verwiesen wird, gilt folgende Zitierweise: «*vgl. Ziffer 2.1.1, Absatz 3*».

**Begleittext zum Programm «…» [Fachgebiet]**

Mit dem Schwerpunkt «…» [Fachgebiet] können Fachärztinnen und -ärzte definierte Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse in … [Fachgebiet] angeeignet haben.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Schwerpunktes können bei der Geschäftsstelle bestellt werden:

Geschäftsstelle …

Adresse …

Telefon-Nr. …

E-Mail …

Internet …

**Schwerpunktprogramm (formaler Aufbau und Musterformulierungen)**

**Schwerpunkt … [Fachgebiet]**

**(Titel des Schwerpunktes mit Angabe der den SP verwaltenden Gesellschaft (z.B. Spezialisierte Kinderchirurgie [SGKC])**

1. Allgemeines

Dieses Programm beschreibt die Bedingungen für die Erteilung des Schwerpunktes … [Fachgebiet]. In Ziffer 1 ist das Berufsbild / Leitbild zum Fachgebiet formuliert. In den Ziffern 2 bis 5 finden sich die Anforderungen an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung, die für den Erwerb des Schwerpunktes zu erfüllen sind. Ziffer 6 beschäftigt sich mit der Anerkennung der Weiterbildungsstätten. In Ziffer 7 sind die Rezertifizierung und in Ziffer 8 die Zuständigkeiten geregelt.

**1.1 Umschreibung des Fachgebietes**

Die «…» [Fachgebiet] umfasst die Weiterbildung der Fachärztin oder des Facharztes für … [Fachgebiet] zur Expertise in … [Fachgebiet]. Dies beinhaltet das Erlernen und Beherrschen von … [Fachgebiet].

**1.2 Ziel der Weiterbildung**

Die Schwerpunktweiterbildung soll durch Erwerb von besonderen Kenntnissen und Schulung von speziellen Fertigkeiten Kompetenz in …[Fachgebiet] vermitteln. Im Weiteren soll diese Schwerpunktweiterbildung die Kandidatin oder den Kandidaten befähigen, ein … [Fachgebiet] Teilgebiet fachlich und organisatorisch zu führen.

2. Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes

### **Allgemeine Voraussetzung**

Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel … [Fachgebiet].

### **Weitere Voraussetzungen**

Nachweis der obligatorischen Weiterbildung gemäss Ziffer 3 und der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 4 sowie eine bestandene Prüfung gemäss Ziffer 5.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

**3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung**

Die Weiterbildung dauert … Jahre und gliedert sich wie folgt:

* …
* …
* …

**3.2 Weitere Bestimmungen**

3.2.1 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Im Ausland absolvierte Weiterbildung wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Es wird empfohlen, die Zustimmung der Bildungskommission vorgängig einzuholen. Die Beweislast liegt bei der Kandidatin oder beim Kandidaten.

Mindestens 1 Jahr der gesamten Weiterbildung muss an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden.

Bei Vorliegen eines gleichwertigen ausländischen Diploms kann der Schwerpunkt ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden.

3.2.2 Publikation / wissenschaftliche Arbeit (vgl. Art. 16 Abs. 4 WBO)

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin/ -autor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](https://www.siwf.ch/files/pdf20/ausl_peer_review_d.pdf)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation muss im Fachgebiet eines angestrebten Moduls liegen. Die bereits für den Facharzttitel angerechnete Publikation darf nicht ein zweites Mal für den Schwerpunkt angerechnet werden.

**Bemerkungen (nach Beschluss des Plenums SIWF vom 01.12.2016):**

* **Ad Autorschaft:** Möglich ist auch irgendeine Position («Koautorin/Koautor»). Das ist allerdings problematisch, weil dann sehr viele Kandidatinnen oder Kandidaten als Autorinnen oder Autoren auf einer einzigen Publikation stehen können, und der Anteil des Einzelnen an der Leistung kann kaum mehr abgeschätzt werden.
* **Ad Umfang der Publikation von mindestens 1000 Wörtern:** Damit sind Abstracts, kurze Case Reports und Letters to the Editor ausgeschlossen, da Abstracts meist auf 400–600, gewöhnliche Letters auf <800 Wörter limitiert sind. Auch die Präsentation eines Posters gilt nicht als Publikation.
* **Ad Dissertation:** Eine Dissertation kann von der Fachgesellschaft als Publikation nur dann ausgeschlossen werden, wenn eine zwingende Begründung vorliegt.

3.2.3 Teilnahme an Kongressen und Kursen

* …
* …
* …

3.2.4 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](https://www.siwf.ch/files/pdf27/wbo_ausl_art_30_32_d.pdf)).

4. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird in einem Protokoll (Bestandteil des Weiterbildungs-Zeugnis) festgehalten.

**4.1 Allgemeine Kenntnisse**

* …
* …
* …

**4.2 Fertigkeiten und Erfahrung**

* …
* …

**4.3 Module**

Die … [Fachgebiet] beinhaltet die folgenden Module:

* …
* …

Die **Operationskataloge** sind in den entsprechenden Anhängen … bis … aufgeführt.

5. Prüfung

Das Bestehen der Schwerpunktprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes «…» [Fachgebiet].

**5.1 Prüfungsziel**

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 4 des Programms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Gebiet des Schwerpunktes … [Fachgebiet] selbständig und kompetent zu betreuen.

**5.2 Prüfungsstoff**

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4 des Programms.

**Bemerkung:**

Falls notwendig, kann auch spezifiziert werden.

**5.3 Prüfungskommission**

5.3.1 Wahl

…

5.3.2 Zusammensetzung

…

**Bemerkung:**

Auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen freipraktizierenden und Spitalärztinnen und Ärzten achten.

5.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

* Organisation und Durchführung der Prüfungen;
* Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
* Festlegung der Prüfungsgebühren;
* Bezeichnung von Expertinnen oder Experten für die mündliche Schwerpunktprüfung;
* Entscheid über die Zulassung zur Schwerpunktprüfung;
* Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsresultates;
* Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
* Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
* Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Rekursverfahren;
* Erlass von Ausführungsbestimmungen.

**Bemerkung:**

Falls notwendig kann hier geregelt werden, wie sich ein Expertenteam zusammensetzt und welches Ausschlussgründe für die Tätigkeit als Experte sind (z.B. aktueller Weiterbildner).

**5.4 Prüfungsart**

5.4.1 Schriftliche Prüfung: Dieser ist im Prinzip als MC oder KAF durchzuführen unter Nennung der Anzahl Fragen und der zu deren Lösung verfügbaren Zeit (Maximalzeit).

5.4.2 Mündliche Prüfung (oder mündlich-theoretischer und mündlich-praktischer Teil). Dieser soll als strukturierte mündlich-praktische Prüfung durchgeführt werden. Genauen Zeitbedarf oder Bereich angaben (z.B. 45 bis 60 Minuten)

**5.5 Prüfungsmodalitäten**

5.5.1 Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung

Es wird empfohlen, die Schwerpunktprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiter-bildung abzulegen.

5.5.2 Zulassung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom und über einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharzttitel für … verfügt.

**Bemerkung:**

Falls Zulassungsvoraussetzungen formuliert werden sollen, sind sie hier oder unter Ziffer 4.5.1 einzufügen. Zum Beispiel: Zum Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung muss der Operationskatalog ausgewiesen sein.

5.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Schwerpunktprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website … [Fachgesellschaft] publiziert.

5.5.4 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

**Bemerkung:**

Falls eine Tonaufnahme für die mündliche Prüfung erstellt wird, gilt die Aufnahme als Protokoll. Eine Tonaufnahme ist unmittelbar nach einer nicht bestandenen Prüfung zu kontrollieren, damit im Falle eines Defektes ein nachträgliches Protokoll verfasst werden kann.

5.5.5 Prüfungssprache

**Variante 1:**

Der schriftliche Teil kann auf Deutsch, Französisch oder Englisch abgelegt werden.

**Variante 2 (nur bei MC oder Kurzantwortfragen möglich):**

Die schriftliche Prüfung [*bei europäischer Prüfung das entsprechende Board ergänzen*] wird in englischer Sprache durchgeführt.

Der mündliche / praktische Teil der Schwerpunktprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

5.5.6 Prüfungsgebühren

Die … [Abkürzung der FG] erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommissionfestgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website der ... [Fachgesellschaft] publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

**5.6 Bewertungskriterien**

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

**5.7 Eröffnung des Prüfungsresultates, Wiederholung der Prüfung und Rekurs**

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung bzw. der Prüfungsteile ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

5.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

5.7.3 Rekurs

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Schwerpunktprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden (vgl. Ziffer 8.4).

6. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

**Variante 1 (WB-Stätten des Facharzttitels am Beispiel der spezialisierten Kinderchirurgie)**

Als Weiterbildungsstätten in der spezialisierten Kinderchirurgie gelten alle Weiterbildungsstätten der Kategorie A in Kinderchirurgie (vgl. Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms Kinderchirurgie). Zusätzlich muss ein Kaderarzt der Weiterbildungsstätte Inhaber des Schwerpunktes spezialisierte Kinderchirurgie sein.

Die Kriterien für die Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten sind im Weiterbildungsprogramm … [Facharzttitel] festgehalten.

**Variante 2: Eigene WBS**

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung (WBO)](http://www.fmh.ch/weiterbildungsordnung) aufgeführt, soweit sie für Schwerpunkte überhaupt anwendbar sind. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

**5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten**

* Die Weiterbildungsstätten werden aufgrund ihrer Charakteristika in [n] Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle).

**Bemerkung:**

Es sollten nicht mehr als 4 Kategorien unterschieden werden.

**5.2 Kriterienraster**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Kategorie (max. Anerkennung) |
| Eigenschaften der Weiterbildungsstätte | A(W J.) | B(X J.) | C(Y J.) | D(Z J.) |
| Tertiärversorgung (Universitäts- oder Zentrumsspital) |  |  |  |  |
| Sekundärversorgung (Regionalspital) |  |  |  |  |
| Primärversorgung (Bezirksspital) |  |  |  |  |
| Notfallstation im Hause |  |  |  |  |
| 24-Stunden Notfalldienst in [Fachgebiet] |  |  |  |  |
| Intensivbehandlungsstation im Hause |  |  |  |  |
| Fachbereich [X] im Hause |  |  |  |  |
| Fachbereich [Y] im Hause |  |  |  |  |
| Fachbereich [Z] im Hause |  |  |  |  |
| Stationäre Eintritte pro Weiterbildungsstelle und Jahr, mindestens: |  |  |  |  |
| Ambulante Patientinnen / Patienten pro Weiterbildungsstelle und Jahr, mindestens: |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ärztliche Mitarbeiter |  |  |  |  |
| Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte mit Schwerpunkt in [Fachgebiet] vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in [Fachgebiet] tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) |  |  |  |  |
| Die hauptverantwortliche Leiterin / der hauptverantwortliche Leiter verfügt über den Titel einer Universitäts-Professorin / eines Universitäts-Professors einer medizinischen Fakultät oder über eine Habilitation mit dem akademischen Titel Privatdozent (PD)  |  |  |  |  |
| **Variante 1**Stellvertretung der Leiterin / des Leiters mit Schwerpunkt in [Fachgebiet] vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in [Fachgebiet] tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv. wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)**Variante 2** Stellvertretung der Leiterin / des Leiters mit Schwerpunkt in [Fachgebiet] vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in [Fachgebiet] tätig (kann im Job-Sharing mit der Co-Chefin / dem Co-Chef / Leitenden Ärztin / Leitendem Arzt wahrgenommen werden, zusammen mindestens 200% Anstellung inkl. Leiterin / Leiter) |  |  |  |  |
| Anzahl (ohne Leiterinnen / Leiter) Leitende Ärztinnen / Ärzte und Oberärztinnen / Oberärzte mit Facharzttitel [Fachgebiet], mindestens (Stellen-%): |  |  |  |  |
| Weiterbildungsstellen, mindestens (Stellen-%): |  |  |  |  |
| Zahlenverhältnis von Weiterbildnerinnen / Weiterbildnern mit Facharzttitel zu Weiterzubildenden, minimal  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Theoretische und praktische Weiterbildung |  |  |  |  |
| Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (s. Ziffer 3 des Programms) | + |  |  |  |
| Vermittlung eines Teils der Weiterbildung, nämlich [X] |  |  |  |  |
| Tätigkeit in Teilgebiet [z.B. Notfallstation, hepatolog. Ambulatorium, Labor etc.] |  |  |  |  |
| Klinische Visiten mit der Leiterin / dem Leiter oder dessen Stv. (Anzahl pro Woche) |  |  |  |  |
| Klinische Visiten mit einer anderen Kaderärztin / einem anderen Kaderarzt [Fachgebiet] (Anzahl pro Woche) |  |  |  |  |
| Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit | + |  |  |  |
| Strukturierte Weiterbildung in [Fachgebiet] (Std./Woche)Auslegung gemäss «[Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?](http://www.siwf.ch/strukturierte_wb_de)»davon obligatorische wöchentliche Angebote: [Auswahl gemäss Liste im obgenannten Dokument]* …
* …
 | 4 | 4 | 4 | 4 |

7. Fortbildung und Rezertifizierung

**7.1 Gültigkeit**

Der Schwerpunkt «…» [Fachgebiet] hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum. Danach wird der Schwerpunkt für weitere 5 Jahre erneuert, sofern innerhalb dieser Zeit die Kriterien der Fortbildungspflicht erfüllt wurden. Ansonsten verfällt der Schwerpunkt.

**7.2 Automatische Rezertifizierung**

Inhaberinnen und Inhaber eines Fortbildungsdiploms der … [Abkürzung Name Fachgesellschaft Facharzttitel] ist, werden für den Schwerpunkt …[Fachgebiet] automatisch rezertifiziert.

**7.3 Credits**

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung umfasst mindestens 50 Credits (1 Credit = 45 - 60 Minuten) über 5 Jahre zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit der …[Fachgebiet] und muss von der Bildungskommission anerkannt sein.

**7.4 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen**

Die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung muss bei der Bildungskommission eingeholt werden. [Fachgebiet (z.B. viszeralchirurgische] Fortbildungsveranstaltungen der … [Abkürzung Name Schwerpunktgesellschaft], der … [Abkürzung Name Fachgesellschaft Facharzttitel] oder vergleichbarer Organisationen werden automatisch anerkannt.

**7.5 Antrag auf Rezertifizierung**

Es ist Aufgabe der Trägerin oder des Trägers des Schwerpunktes, rechtzeitig eine Rezertifizierung bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

**7.6 Reduktion der Fortbildungspflicht**

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet der … [Fachgebiet] von aufsummiert 4 bis maximal 36 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilsmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandsabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

**7.7 Erneute Beantragung nach Verfall**

Bei nicht erfolgter Rezertifizierung kann der Kandidat den Schwerpunkt «…» [Fachgebiet] erneut beantragen. Über die Bedingungen entscheidet die Bildungskommission individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität /Fortbildung im Bereich «…» [Fachgebiet]. Maximal kann die Wiederholung der Prüfung gefordert werden. Es gelten die Bedingungen der Prüfung gemäss Ziffer 5.

8. Zuständigkeiten

**8.1 Kommissionen / Geschäftsstelle**

Die … [Abkürzung der FG] ist verantwortlich für die Durchführung und Umsetzung des Programms «…» [Fachgebiet]. Sie setzen zu diesem Zweck folgende Kommissionen ein:

* Bildungskommission
* Prüfungskommission
* Rekurskommission

Die … [Abkürzung der FG] setzt eine Geschäftsstelle ein, die alle administrativen Aufgaben der drei Kommissionen erledigt.

**8.2 Bildungskommission**

8.2.1 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für … [kompletter Name der FG] (…) [Abkürzung der FG] stellt aus den Reihen der Mitglieder der … [Abkürzung der FG], welche seit mindestens 2 Jahren Trägerin oder Träger des Facharzttitels sind, die Bildungskommission zusammen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Bildungskommission bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Sie oder er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Bildungskommission besteht aus mindestens:

* 1 Inhaberin / Inhaber einer ordentlichen, ausserordentlichen oder Titularprofessur
* 1 Leitende Spitalärztin / Leitenden Spitalarzt
* Die Präsidentin / der Präsident der Weiterbildungskommission der … [Abkürzung der FG] gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an. Eine Vertretung durch ein Mitglied der Weiterbildungskommission ist möglich.

8.2.2 Aufgaben

Die Bildungskommission hat folgende Aufgaben:

* Sie kontrolliert das Programm und stellt bei Bedarf dem SIWF einen Antrag auf Revision
* Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zum Programm
* Sie erteilt die Schwerpunkte, wenn die Voraussetzungen dieses Programms erfüllt sind
* Sie evaluiert ausländische Weiterbildungsstätten und entscheidet über die Anrechnung ausländischer Weiterbildung gemäss Ziffer 3.2.1
* Sie ist für die Anerkennung und Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten (inkl. Visitation) zuständig
* Sie ist für die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen, die Erteilung der Credits sowie die Rezertifizierung des Schwerpunktes zuständig
* Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote
* Sie berät die Kandidatinnen und Kandidaten für den Schwerpunkt «…» [Fachgebiet]
* Sie bestimmt Mitglieder der Prüfungskommission gemäss Ziffer …
* Sie legt die Höhe der Prüfungsgebühren auf Antrag der Prüfungskommission fest
* Sie überarbeitet auf Antrag der Prüfungskommission das Prüfungsreglement (Ziffer 5) z.H. des SIWF
* Sie verwaltet die erteilten Schwerpunkte und kommuniziert sie dem SIWF
* Sie nimmt bildungspolitische Aufgaben hinsichtlich der … [Fachgebiet] wahr

Die Bildungskommission legt in einem Reglement die internen Zuständigkeiten und Prozesse fest, insbesondere welche Aufgaben in welcher Zusammensetzung wahrgenommen werden. Bei Entscheiden über die Erteilung eines Schwerpunktes ist in jedem Fall eine Vertreterin oder ein Vertreter des SIWF als stimmberechtigtes Mitglied vorzusehen, bestimmt durch die Geschäftsleitung des SIWF.

**8.3 Prüfungskommission**

Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission sind unter Ziffer 5.3 beschrieben.

**8.4 Rekurskommission**

8.4.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Rekurskommission setzt sich aus zwei vom Vorstand gewählten Mitgliedern und einer Vertreterin oder einem Vertreter des SIWF zusammen. Die Mitglieder der Rekurskommission sind in der Regel im Besitz des Schwerpunktes «…» [Fachgebiet]. Deren Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie dürfen nicht gleichzeitig auch Mitglied der Bildungskommission oder der Prüfungskommission sein. Der Vertreter oder die Vertreterin des SIWF wird durch die Geschäftsleitung des SIWF bestimmt.

8.4.2 Aufgaben

Die Rekurskommission ist für jegliche Rekurse gegen Entscheide der Bildungskommission und Prüfungskommission zuständig. Rekurse sind innert 60 Tagen an die Rekurskommission zu richten, ausser es sei in Ziffer 5 etwas anderes geregelt.

Rekurse sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird von der Rekurskommission festgelegt.

Die Rekurskommission ist analog zu Art. 21 WBO auch für die Beurteilung von Rekursen bei Nichtanerkennung der im Weiterbildungszeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode zuständig.

## 9. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Schwerpunktes beträgt CHF …[Betrag einfügen].

Die Gebühr für die Rezertifizierung des Schwerpunktes beträgt CHF …[Betrag einfügen].

Die Bildungskommission erlässt ein Reglement für weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Anerkennung / Visitation von Weiterbildungsstätten sowie für die administrative Abwicklung und Beratung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Schwerpunkt «…» [Fachgebiet].

10. Übergangsbestimmungen

**Variante 1: neuer Schwerpunkt**

10.1 Vor Inkrafttreten des Programms absolvierte **Weiterbildungsperioden** im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5 erfüllt haben. Das Erfordernis des Schwerpunktes bei der damaligen Leiterin oder beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt.

10.2 Vor Inkrafttreten des Programms absolvierte **Tätigkeitsperioden** im In – und Auslandin leitender Funktion werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Bedingungen des Programms und der WBO erfüllt hat.

10.3 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Programmss absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Programmss absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr angerechnet.

10.4 Wer die Bedingungen zur Erlangung des Schwerpunktes bis am … [Datum einfügen; 2 Jahre Frist nach Inkraftsetzung des SP] erfüllt hat, kann diesen ohne Schwerpunktprüfung erwerben. Wer die Weiterbildung bis zum [gleiches Datum einfügen wir in erster Zeile] nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes «…» [Fachgebiet] in jedem Fall eine Bestätigung über die bestandene Schwerpunktprüfung vorlegen.

Inkraftsetzungsdatum: … [Datum einfügen (jeweils 1. Januar oder 1. Juli)]

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

**Variante 2: Auslagerung bestehender Schwerpunkt**

Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffern 2 bis 5 des Programms erfüllt sein. Es gelten folgende Erleichterungen:

**10.1 Beurteilung nach altem Programm**

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Schwerpunktprüfung) gemäss altem Programm bis … [Datum einfügen] abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Schwerpunktes nach den alten Bestimmungen vom … [Datum einfügen] verlangen.

**10.2 Zuständigkeiten**

10.2.1 Für die Umsetzung und Anwendung der Übergangsbestimmungen sind die Kommissionen gemäss Ziffer 8 zuständig (Bildungs-, Prüfungs- bzw. Rekurskommission).

10.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten, welche bis am … [Datum einfügen] den Antrag über das e-Logbuch des SIWF vollständig eingereicht und sämtliche Voraussetzungen nach alten Bestimmungen vom … [Datum einfügen] erfüllt haben, können auf Wunsch nach altem Verfahren beurteilt werden (Titelkommission / SIWF).

10.2.3 Für hängige Gesuche zur Anerkennung / Einteilung von Weiterbildungsstätten ist ab Inkraftsetzungszeitpunkt die Bildungskommission zuständig.

**Hinweise**

Das e-Logbuch steht ab dem Inkraftsetzungszeitpunkt für den Schwerpunkt …[Fachgebiet] nicht mehr zur Verfügung. Die Unterlagen können aus dem e-Logbuch heruntergeladen und der Bildungskommission eingeschickt werden.

Sämtliche Anfragen zum Schwerpunkt laufen über die Bildungskommission. Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in der Geschäftsstelle des SIWF stehen nicht mehr zur Verfügung. Juristische Unterstützung für das Sekretariat und die Bildungskommission ist gewährleistet

11. Inkraftsetzung

Das SIWF hat das vorliegende Programm am … [Datum einfügen] genehmigt und per … [Datum einfügen] in Kraft gesetzt.

Bern, 24.07.2024/pb

WB-Programme\Muster-WBP\muster\_wbp\_sp\_d.docx